

Diese Prinzipien sollen auch bei Erwachsenen angewandt werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Freiheitsstrafe in besonderen Abteilungen der Strafvollzugseinrichtungen außerhalb der Jugendhäuser vollzogen wird.

Die mit der Aufsicht und Erziehung Strafgefangener beauftragten Angehörigen des Ministeriums des Innern sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen ein gutes politisches und Allgemeinwissen haben, pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen sind besonders qualifizierte Erzieher und erfahrene Berufspädagogen einzusetzen.

II

Die Differenzierung des Strafvollzuges

1. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist nach dem Charakter und der Schwere der Straftaten in drei verschiedenen Vollzugsarten durchzuführen. Sie unterscheiden sich durch
 - die Ordnungs- und die Disziplinarbestimmungen,
 - die Formen der Organisation und der Art der Arbeit
 - sowie der politisch-kulturellen Erziehung.
2. Es ist zu differenzieren nach
 - a) Kategorie I
 - für Strafgefangene, die wegen der Schwere ihrer friedens- und staatsfeindlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und mehr verurteilt worden sind;
 - für Strafgefangene, die wegen anderer Straftaten **zu** Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sind;
 - für Strafgefangene, die mehrfach mit Freiheitsstrafen vorbestraft und wegen erneuter Straftaten zu Freiheitsstrafen von 3 Jahren und mehr verurteilt worden sind.
 - b) Kategorie II
 - für Strafgefangene, die aus einer feindlichen Einstellung Straftaten gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, ihre Organe oder Funktionäre begangen haben und **zu** Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren verurteilt worden sind;